

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG  
Regierungspräsidium Karlsruhe

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 28, 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 13.05.2020, Az.: 17-3871.1-MVV/53 (vormals: Az.: 24-3871.1-MVV/53), den Plan für das oben genannte Straßenbahnvorhaben und damit die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse festgestellt. Auf die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen sowie die sonstigen Nebenbestimmungen und Maßgaben wird hingewiesen. Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die erhobenen Einwendungen entschieden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**15.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020**

beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt der Stadt Mannheim, Erdgeschoss, Collinistraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Einsichtnahme ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

**Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr / Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren – Weitere Informationen, Planfeststellungsbeschlüsse – Schienen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht beim o.g. Bürgermeisteramt Mannheim ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe  
– Planfeststellungsbehörde –